

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1017/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht online am 09.10.2025 einen Artikel unter dem Titel „Trotz Ende von ‚Turbo-Einbürgerung‘: Billig-Pass für 255 Euro in Berlin bleibt“. In dem Beitrag heißt es, dass in Berlin die Einbürgerung bereits für 255 Euro in einem reinen Online-Verfahren zu ergattern sei.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass der Artikel den falschen Eindruck erwecke, dass das Einbürgerungsverfahren in Berlin besonders preisgünstig sei. Dabei sei die Gebühr von 255 Euro bundeseinheitlich geregelt in § 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die einzelnen Bundesländer hätten hierauf keinen Einfluss. Die Gebühr sei in Berlin genauso hoch bzw. niedrig wie in jedem anderen Teil der Bundesrepublik. Hinzu komme, dass die Einbürgerung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache erfolge.

III. Die Beschwerdegegnerin betont in ihrer Stellungnahme, dass die Einbürgerung in Berlin in einem reinen Online-Verfahren möglich sei. Dies habe auch eine erneute Nachfrage bei der Berliner Senatsverwaltung ergeben. Lediglich die Aushändigung der ausgefertigten Einbürgerungsurkunde müsse dann noch persönlich stattfinden, im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier und nach Abgabe eines Bekenntnisses. Dass es diese persönliche Begegnung gibt, stehe auch im Artikel:

„So bleibt es Berlin überlassen, ob Beamte der Einwanderungsbehörden auch weiterhin ihre erste persönliche Begegnung mit einem Neustaatsbürger bei der Überreichung der Urkunde haben.“

Die Formulierung „Billig-Pass für 255 Euro in Berlin bleibt“ enthalte nicht die Aussage, dass die Gebühr in Berlin günstiger ist als anderswo. Das stehe in dem Artikel nirgends und kein vernünftiger Leser könne ihn so verstehen, dass die in Berlin erhobene Verwaltungsgebühr als zu gering kritisiert wird. Es gehe um das Verfahren. Die Formulierung „Billig-Pass“ enthalte eine Kritik daran, dass man mit der Zahlung eines überschaubaren Betrags, wenigen Unterlagen und einem formalen Online-Antrag, bei dem das Bekenntnis zum Grundgesetz per Mausklick abgegeben werden kann, ohne persönliches „Bewerbungsgespräch“ deutscher Staatsbürger werden könne.

Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift des Beitrages bei den Lesern den irreführenden Eindruck erweckt, als sei die Gebühr für das Einbürgerungsverfahren in Berlin niedriger als in anderen Bundesländern. Die Gebühr ist jedoch bundeseinheitlich geregelt, sodass eine unzutreffende Darstellung vorliegt.

Die Aussage, dass die Einbürgerung in Berlin in einem reinen Online-Verfahren erfolgen kann, beanstandete der Beschwerdeausschuss nicht, da es sich dabei um eine presseethisch nicht zu beanstandende Bewertung des Einbürgerungsprozesses in der Stadt handelt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>